



Bereich: Ordnungswesen
Az: 32
Datum: 02.11.2016

2016/262
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 1 (Kultur, Ordnung, Ausländerwesen und Feuerwehr)	16.11.2016	

Betreff

Unterbindung von wilden Plakatierungen auf privatem Grund;
Prüfauftrag des Betriebsausschusses 1 vom 22.06.2016

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Betriebsausschuss 1 nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

E c k h a r d t
Beigeordneter

Sachverhalt

In seiner Sitzung am 22.06.2016 hat der Betriebsausschuss 1 die Verwaltung beauftragt, Möglichkeiten zu finden, wildes Plakatieren insbesondere auf Privatgrundstücken zu unterbinden.

Grundsätzlich ist hier zunächst auszuführen, dass sich ein behördliches Verbot des Plakatierens auf Privatgrundstücken nicht nur auf ein sog. wildes, sprich ohne Genehmigung des Eigentümers vorgenommenes Plakatieren, beschränken kann. Sofern die örtliche Ordnungsbehörde beabsichtigt, Plakatierungen einzuschränken, kann dies nur zur Abwehr einer abstrakten Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf dem Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel erfolgen. Für die Begründung einer abstrakten Gefahr ist es unerheblich, ob diese „mit oder ohne Genehmigung des Eigentümers“ entsteht.

Von dem Vorliegen einer abstrakten Gefahr abzugrenzen sind in erster Linie sog. ästhetische Gesichtspunkte. Werbung z. B. an Zäunen entlang von Straßen ist keine Bereicherung für das Stadtbild, insbesondere dann nicht, wenn Plakate alt, eingerissen, beschmiert etc. sind. Für eine rechtliche Bewertung spielen diese ästhetischen Gesichtspunkte jedoch keine Rolle.

Ein Verbot der Plakatierung bzw. Werbung auf Privatgrundstücken wäre ein Eingriff in das Eigentumsrecht nach Artikel 14 Absatz 1 Grundgesetz. Hierin darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden. Nach §§ 25 und 27 Ordnungsbehördengesetz NRW (OBG NRW) kann die örtliche Ordnungsbehörde eine ordnungsbehördliche Verordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erlassen.

Die ordnungsbehördliche Verordnung wäre somit das für das im o. g. Beschluss formulierte Begehren mögliche Steuerungsinstrument. Inwieweit hier bereits genehmigte Plakate, Werbeanlagen etc. auf Privatgrundstücken tangiert würden, wäre im weiteren Verlauf zu prüfen. Auch Überschneidungen mit der bestehenden Werbesatzung müssten überprüft werden.

Weiterer Bericht in der Sitzung.

